

STADT ABENBERG



BEBAUUNGSPLAN NR. 26
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
FÜR DAS

SONDERGEBIET
„SUPERMARKT AN DER WINDSBACHER STRASSE“

SATZUNG

Geänderter Entwurf i. d. F. vom 08.11.2018

[Hinweis: Änderungen zum Entwurf i. d. F. vom 23.07.2018 in roter Schriftfarbe]

KLOS
GmbH & Co. KG

Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung
Beratung • Planung • Bauleitung • Gutachten
Alte Rathausgasse 6
91174 Spalt
www.ib-klos.de

Fon: 09175 / 7970 - 0
Fax: 09175 / 7970 - 50
Email: info@ib-klos.de

Die Stadt Abenberg im Landkreis Roth beschließt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 04.05.2017 i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 08.04.2013 sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 mit integriertem Grünordnungsplan für das

Sondergebiet „Supermarkt an der Windsbacher Straße“

per Satzungsbeschluss am _____ .

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 819/29 (Teilfläche), 819/30 (Teilfläche), 819/31, 819/33 (Teilfläche), 819/34 und 1278 der Gemarkung Abenberg.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt rund 0,83 ha. Es gilt die im Planblatt dargestellte Geltungsbereichsgrenze.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplans Nr. 26 für das Sondergebiet „Supermarkt an der Windsbacher Straße“ sind das vom Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Spalt, am 18.12.2017 ausgearbeitete und letztmalig am 08.11.2018 geänderte Planblatt sowie die dieser Satzung nachfolgenden textlichen Festsetzungen. Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Abenberg, den _____

Werner Bäuerlein, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 26 für das Sondergebiet „Supermarkt an der Windsbacher Straße“ Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Supermarkt“ festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes ist ein Supermarkt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

1.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und dem weiter festgesetzten Maß der baulichen Nutzung im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

1.3 Zulässige Verkaufsfläche

Die maximal zulässige Verkaufsfläche für den Supermarkt beträgt 1.100 m². Zur Verkaufsfläche zählen alle Flächen des Einzelhandelsbetriebes, die für den Kunden zugänglich und geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern.

1.4 Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt, mit der Abweichung, dass die maximale Gebäudelänge von 50 m durch seitliche An- und Vorbauten um bis zu maximal 7,00 m je Gebäudeseite überschritten werden darf.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden anhand der im Planblatt dargestellten Baugrenzen festgesetzt.

Die Tiefe der Abstandsflächen wird gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 mit 0,4 H, mindestens 3 m, festgesetzt.

1.6 Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze sowie deren Überdachungen, Überdachungen bzw. Einhausungen für Einkaufswagen, Werbeanlagen sowie Anlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienen.

1.7 Freizuhalten Flächen

Entlang der Staatsstraße St 2220 besteht eine Anbauverbotszone von 20 m Breite. Diese ist grundsätzlich von allen baulichen Anlagen und Pflanzungen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Anlagen und Pflanzungen, die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässig sind.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1 Höheneinstellung der Gebäude

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) darf maximal 0,50 m über der mittleren Fahrbahnhöhe im Einfahrtsbereich des Kundenparkplatzes liegen.

2.2 First- und Wandhöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt 410,50 m ü. NN.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) beträgt 6,50 m. Die Wandhöhe ist definiert als das Maß von der Oberkante der öffentlichen Straße im Einfahrtsbereich bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.3 Dachform und -neigung

Zulässig sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer.

Die maximale Dachneigung beträgt 10° für Flach- bzw. Pultdächer und 25° für Satteldächer.

2.4 Dacheindeckung und -farbe

Für die Dacheindeckung sind Folien und Dachsteine bzw. -ziegel in roten, schwarzen, grauen und braunen Farbtönen zulässig.

Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig und wird empfohlen.

2.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen **am Gebäude** dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe (First bzw. höchster Punkt des Daches) nicht überragen. **Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von maximal 5,00 m ab Geländeoberfläche nicht überschreiten.**

Angestrahlte und selbstleuchtende Werbeanlagen sind zulässig, dürfen jedoch in der Zeit 22.00 bis 6.00 Uhr nicht betrieben bzw. beleuchtet werden.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Auf den im Planblatt gekennzeichneten Standorten sind Bäume und Sträucher in Art und Qualität gemäß den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebote zu pflanzen. Für jeden Baum ist ein Pflanzlochvolumen von mindestens 12 m³ vorzusehen. Zum Schutz vor Überfahren sind bei Bedarf Hochborde oder geeignete Baumschutzeinrichtungen vorzusehen. Die einschlägigen Richtlinien der FLL-Empfehlungen bzw. der RAS-LP 4 sind zu beachten. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzgebot A – Baum- und Strauchpflanzung mit Standortbindung auf öffentlichen Flächen zur Randeingrünung

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs sowie zwischen den Stellplätzen und der Zufahrt sind auf öffentlichem Grund jeweils gemischte, freiwachsende Hecken aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die westliche Randeingrünung ist mindestens dreireihig zu pflanzen. Es sind 10 hochstämmige, mittel- bis großkronige Laubbäume zu integrieren. Die Hecke zwischen den Stellplätzen

und der Zufahrt ist mindestens zweireihig anzulegen. Es sind drei hochstämmige, mittel- bis großkronige Laubbäume zu integrieren.

Die Baum- und Straucharten sind aus der Pflanzliste „Eingrünende Gehölzpflanzung“ zu wählen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt ca. 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3 bis 7 Stück je Art erfolgen.

Auf dem westlichen Streifen ist im Unterwuchs ein extensiv gepflegter Saum oder ein artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Der Streifen zwischen Stellplätzen und Zufahrt kann im Unterwuchs mit Rasen angesät werden.

Pflanzgebot B – Baumpflanzung auf privaten Grünflächen zur Randeingrünung

Innerhalb der Ausgleichsfläche nördlich des Einkaufsmarktes sind mindestens fünf hochstämmige, mittel- bis großkronige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume alter Sorten zu pflanzen. Im Unterwuchs ist ein extensiv gepflegter Saum oder ein artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Zusätzlich können lockere Gruppen mit standortheimischen Sträuchern gepflanzt werden. Es sind Baum- und Straucharten aus der Pflanzliste „Eingrünende Gehölzpflanzung“ zu wählen. Zur nördlichen Grundstücksgrenze sind für Baumpflanzungen 4 m Grenzabstand einzuhalten.

Beiderseits des in den Parkplatz mündenden Fußwegs sind zwei klein- bis mittelkronige Bäume einer Art der Pflanzliste "Klein- bis mittelkronige Bäume" zu pflanzen. Im Unterwuchs ist Rasen anzusäen.

Pflanzgebot C – Strauch- und Heckenpflanzung innerhalb des Baubeschränkungsereichs der 110-kV-Leitung, max. Wuchshöhe ≤ 3,5 m

Innerhalb des Baubeschränkungsereichs der 110-kV-Leitung sind Hecken und Strauchgruppen mit standortheimischen Laubgehölzen mit einer maximalen Wuchshöhe von 3,5 m zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt ca. 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3 bis 7 Stück je Art erfolgen. Es sind Straucharten der Pflanzliste "Leitungstrasse" zu wählen.

Im nördlichen Abschnitt ist im Unterwuchs ein extensiv gepflegter Saum oder ein artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Im südlichen Abschnitt an den Stellplätzen kann als Unterwuchs auch Rasen angesät werden.

3.2 Pflanzlisten

Nachfolgende Arten und Sorten sind für die Pflanzung im Rahmen der Pflanzgebote A bis C zugelassen. Sie entsprechen einer landschaftsplanerischen Vorauswahl von Laubgehölzen aus den Listen heimischer Gehölze der Kreisfachberatung für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt Roth. Prinzipiell können auch andere, vergleichbare heimische, standortgerechte Laubbäume aus diesen Listen gepflanzt werden. Ausgeschlossen ist die Pflanzung fremdländischer Gehölze, insbesondere Blau-Tanne, Stech-Fichte und Lebensbaum (Thuja) sowie anderer nicht heimischer Koniferen. Soweit möglich soll gebietseigenes Pflanzmaterial verwendet werden. Gentechnisch veränderte Pflanzen sind nicht erlaubt.

Pflanzliste „Eingrünende Gehölzpflanzung“

Pflanzqualität (mindestens):

- Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm
- verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 4-5 Triebe, 60-100 cm

Hochstämme (mittel- bis großkronige Baumarten):

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Betula pendula Sand-Birke
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Sorbus aucuparia Eberesche
- Tilia cordata Winter-Linde
- Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Straucharten:

- Amelanchier ovalis Heimische Felsenbirne
- Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Corylus avellana Haselnuss
- Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
- Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
- Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa arvensis Feld-Rose
- Rosa canina Hunds-Rose
- Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Pflanzliste „Klein- bis mittelkronige Bäume“

Pflanzqualität (mindestens):

- Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Laubbäume:

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogel-Kirsche
- Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Trauben-Kirsche 'Schloss Tiefurt'
- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Eberesche
- Tilia cordata 'Greenspire'
oder 'Erecta' Winter-Linde 'Greenspire' oder 'Erecta'

Pflanzliste „Leitungstrasse“

Pflanzqualität (mindestens):

- verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 4-5 Triebe, 60-100 cm

Straucharten:

- Amelanchier ovalis Heimische Felsenbirne
- Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze
- Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche

- Prunus spinosa Schlehe
- Ribes alpinum Alpen-Johannisbeere
- Rosa arvensis Feld-Rose
- Rosa canina Hunds-Rose

Nach Angaben des Baumschulkatalogs Lorenz von Ehren sind für die Arten der Pflanzliste „Leitungstrasse“ in der Regel Wuchshöhen unter 3,5 m zu erwarten.

Pflanzliste „Biotopmosaik Hergersbach“

Pflanzqualität (mindestens):

- Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
- Heister, 2x verpflanzt, 150-200 cm
- leichte Sträucher, 2-5 Triebe, 60-100 cm

Laubbäume:

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Alnus glutinosa Schwarz-Erle
- Betula pendula Sand-Birke
- Carpinus betulus Hainbuche
- Malus sylvestris Holz-Apfel
- Populus tremula Zitter-Pappel
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Prunus padus Trauben-Kirsche
- Pyrus communis Wild-Birne
- Quercus petraea Trauben-Eiche
- Quercus robur Stiel-Eiche
- Salix alba Silber-Weide
- Salix caprea Sal-Weide
- Sorbus aucuparia Eberesche
- Tilia cordata Winter-Linde
- Ulmus carpinifolia Feld-Ulme

Sträucher:

- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Corylus avellana Haselnuss
- Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
- Euonymus europaeus Europ. Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
- Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus catharticus Kreuzdorn
- Rhamnus frangula Faulbaum
- Rosa canina Hunds-Rose

- | | |
|--------------------|---------------------|
| - Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| - Rubus fruticosus | Brombeere |
| - Salix aurita | Öhrchen-Weide |
| - Salix viminalis | Korb-Weide |
| - Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| - Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

3.3 Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V1 – Vögel

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar. Erfolgt nach der Baufeldfreimachung nicht unmittelbar die Bebauung, ist durch Vergrämungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass das Baufeld nicht als Brutplatz genutzt wird (z.B. Flatterbänder). Ausnahmen davon sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

CEF-Maßnahme CEF1 – Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze

Auf der Fläche mit der Fl.-Nr. 1333/0 (Gemarkung Abenberg, Größe ca. 1,14 ha) ist gemäß den Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (2018) auf einer etwa 40 x 50 m großen Fläche (insgesamt 2000 m²) eine Wechselbrache anzulegen. Aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände zu höheren vertikalen Strukturen muss die Fläche am östlichen Ende des Flurstücks angelegt werden (Mindestabstand zum südlich angrenzenden Hopfenfeld: 50 m). Auf der Fläche der Wechselbrache ist auf eine Ansaat zu verzichten. Während der Vogelbrutzeit (März bis Ende September) sind im Bereich des Wechselbrachestreifens sowohl Bodenbearbeitung als auch Düngung und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Ab Ende September ist im Herbst bzw. Winter abwechselnd 50 % der Fläche umzubrechen. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode, die im März anfängt, erfolgen.

Die Anlage einer Wechselbrache auf einer Fläche von 2000 m² auf Fl.-Nr. 1333 ist bis 2020 zu gewährleisten. Nach Abbau des Hopfenfeldes auf der Flurnummer 1332 im kommenden Jahr (2019) ist die gesamte Ackerfläche mit erweitertem Saatreihenabstand zu bewirtschaften. Die Größe der Maßnahmenfläche ist gemäß den Vorgaben auf mindestens 1 ha zu vergrößern. Für die Bewirtschaftung der Fläche als Acker mit erweitertem Saatreihenabstand ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt und vollständig dem Bebauungsplan „Supermarkt an der Windsbacher Straße“ zugeordnet. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach ihrer Herstellung an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden.

Maßnahme A1: Baum- und Strauchpflanzung auf privaten Grünflächen zur Randeingrünung nördlich des Einkaufsmarktes

Zur Eingrünung des Einkaufsmarktes sind nördlich des Gebäudes mindestens fünf hochstämmige, mittel- bis großkronige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume alter Sorten zu pflanzen. Zusätzlich können lockere Gruppen mit standortheimischen Sträuchern gepflanzt werden. Es sind Baum- und Straucharten aus der Pflanzliste „Eingrünende Gehölzpflanzung“ zu wählen. Zur nördlichen Flurstücksgrenze sind für Baumpflanzungen 4 m Grenzabstand einzuhalten.

Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt ca. 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3 bis 7 Stück je Art erfolgen.

Im Unterwuchs ist ein extensiv gepflegter Saum oder ein artenreicher Blühstreifen zu entwickeln.

Die Maßnahme umfasst 580 m². Die Maßnahmenfläche ist dinglich zu sichern.

Maßnahme A2: Ökokontofläche Biotopmosaik Hergersbach

Das Flurstück Nr. 143, Gemarkung Hergersbach liegt nordwestlich von Hergersbach auf dem Gemeindegebiet Windsbach. Die Fläche umfasst insgesamt 29.242 m².

Auf der Fläche ist ein Biotopmosaik extensiver Biotopflächen zu entwickeln. Der überwiegende Teil der Fläche ist als extensive, artenreiche Wiese unterschiedlicher Ausprägung zu entwickeln. Durch die Anlage von Flachmulden und Sandhügeln werden die Reste des noch bestehenden Großseggenriedes und ein kleinflächiges Lebensraummosaik gefördert. Das Waldbiotop bleibt erhalten.

Zu dem nordwestlich angrenzenden Waldbestand ist durch Initialpflanzung gebietseigener, standortangepasster Strauchgruppen ein Feuchtgebüsch bzw. gebuchteter Waldrand zu entwickeln. Auf der Fläche sind zwei kleine Feldgehölze und lockere Einzelbaumpflanzungen mit standortheimischen Arten anzupflanzen. Des Weiteren ist entlang des östlich angrenzenden Feldwegs eine Baumreihe aus großkronigen, standortheimischen Laubbäumen zu pflanzen.

Die Gehölzarten sind aus der Pflanzliste „Biotopmosaik Hergersbach“ zu wählen. Weitere standortheimische Gehölze nach Angaben des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken können verwendet werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden 2.715 m² Kompensationsfläche abgebucht.

3.5 Freiflächengestaltungsplan

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist zusammen mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen darstellt.

4 Hinweise**4.1 Ver- und Entsorgungsleitungen**

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Beim Pflanzen von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen oder

geplanten unterirdischen Leitungstrassen einzuhalten. Andernfalls ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger ein Wurzelschutz durch den Pflanzenden vorzusehen. Das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) sowie das Arbeitsblatt 125 GW „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ (DVGW Regelwerk) sind zu beachten.

4.2 Entwässerung, Grundwasser

Die Entwässerung der Bauflächen hat gemäß wasserrechtlicher Vorgaben im Trennsystem zu erfolgen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist im Rahmen des Bauantrags eine qualifizierte Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien (DWA-Regelwerk) vorzulegen.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser aufgedeckt werden, ist eine Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 BayWG zur Bauwasserhaltung erforderlich.

4.3 Bodenschutz

Zum Umgang mit Böden oder Bodenmaterialien wird grundsätzlich auf die DIN 19731, DIN 18915 und den § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verwiesen.

Der humose Oberboden ist von allen Flächen für den Baustellenbetrieb abzuschieben und bis zum Wiedereinbau oder bis zum Abtransport ordnungsgemäß seitlich zu lagern. Die Lagerung von Ober- und Unterböden hat gemäß DIN 18915 zu erfolgen.

4.4 Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen muss prinzipiell mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, werden auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

4.5 Leitungsmast der Deutschen Bahn

Aufgrund der dem Mast 7595 naheliegenden Rangier- und Parkfläche ist dieser in geeigneter Weise durch einen Anfahr- und Aufprallschutz gegen Beschädigungen durch rangierende Fahrzeuge zu schützen.

Die geplante Ausführung des Anfahrschutzes ist im Rahmen der Genehmigungsplanung der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

ausgefertigt:

Abenberg, den _____

Werner Bäuerlein, 1. Bürgermeister